



## **Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Attersee am Attersee**

### **I. - Grundsätze**

- 1) Ziel und Zweck dieser Richtlinien ist es, in Attersee am Attersee die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen sowie von Wohnungen, für die die Gemeinde Attersee am Attersee das Vergaberecht oder das Vorschlagsrecht seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften bzw. -genossenschaften bzw. seitens sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde, nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten durchzuführen. Aus den erstellten Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen durch die Gemeinde Attersee am Attersee ist weder ein rechtlicher, noch ein moralischer Anspruch auf Zuweisung abzuleiten.
- 2) Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes und die Wohnungsvergabe sollen dabei die nachstehenden Bestimmungen sein. Hierzu sind ausschließlich die vom Gemeindeamt Attersee am Attersee zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden, die auf das Punktesystem abgestimmt sind.
- 3) Jede auf die Punktezahl einflussnehmende Änderung der Verhältnisse des Wohnungswerbers ist von diesem sogleich dem Wohnungsamt zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Adressänderung, Veränderung des Familienstandes, der Kinderzahl, der Einkommensverhältnisse oder anderweitige Wohnungsversorgung.
- 4) Wohnungswerbern, denen nach der Vergabe wesentlich irreführende Angaben nachgewiesen werden, die sie bei der Berechnung der Punkte und der Vergabe anderer Wohnungswerbern gegenüber bevorzugt haben, kann die Zuerkennung der Wohnung wieder abgesprochen werden.
- 5) Eine Vergabe erfolgt ausschließlich an Personen, die die Wohnung ganzjährig als Hauptwohnsitz für sich und deren Familienangehörigen nutzen.
- 6) Die Gemeinde Attersee am Attersee setzt es sich zum Ziel, ein gegenseitig anerkennendes und respektvolles Miteinander der verschiedenen Kulturen,

Religionen und Volksgruppen zu schaffen bzw. zu gewährleisten. Aus diesem Grunde soll im Bereich des Wohnens bei Wohnhäusern, in welchen die Gemeinde Attersee am Attersee ein Vergabe- oder Mitvergaberecht besitzt, der Anteil der Bewohner mit nichtdeutscher Muttersprache bei ca. 30% limitiert werden. Ausgenommen von dieser Prozentregelung sollen auf alle Fälle jene Personen werden, welche in Österreich geboren wurden.

## **II. - Anwendungsbereich**

- 1) Diese Richtlinien finden auf alle Miet- und gegebenenfalls Eigentumswohnungen im Gemeindegebiet von Attersee am Attersee Anwendung, für die die Gemeinde Attersee am Attersee ein Verfügungs-, Vergabe- oder Vorschlagsrecht besitzt.
- 2) Als Wohnungswerber werden nur Personen vorgemerkt, die volljährig und im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates sind oder Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Attersee am Attersee haben.
- 3) Personen, deren Tätigkeit in Attersee am Attersee von öffentlichem Interesse ist.

## **III. - Ausnahmebestimmungen**

Diese Richtlinien sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- 1) Wenn die Gemeinde aus rechtlichen oder moralischen Gründen (z.B. Katastrophenfall) oder im öffentlichen Interesse Wohnungen beizustellen hat.
- 2) Sofern ein öffentlicher Darlehensgeber (z.B. bereits bezogene Wohnbauförderung) für eine Vermietung abweichende Bedingungen festgestellt hat.

Über die Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen bzw. eventuell anderer notwendiger Ausnahmen hat die Gemeinde Attersee am Attersee zu bestimmen.

## **IV. - Punktemäßige Bewertung der für den Wohnungsbedarfmaßgebenden Umstände**

### **1. Obdach- und Wohnungslosigkeit**

- 1) Von der Baubehörde mit Wohnverbot belegte Unterkunft in Attersee am Attersee (Nachweis erforderlich) 25
- 2) Wenn die Scheidung beim zuständigen Gericht eingereicht wurde (Nachweis erforderlich) 10

- |  |   |
|--|---|
| 3) Wenn wegen Trennung einer seit mindestens 1 Jahr Bestehenden Lebensgemeinschaft die bisherige gemeinsame Wohnung geräumt werden muss (Meldenachweis erforderlich) | 5 |
|--|---|

## 2. Substandardwohnungen

- |  |   |
|--|---|
| 1) keine eigenes Klosett                               | 5 |
| 2) keine elektrisches Licht                            | 5 |
| 3) keine entsprechende Wasserversorgung (z.B. am Gang) | 5 |
| 4) kein Bad oder Dusche in der Wohnung                 | 5 |
| 5) keine Heizmöglichkeit                               | 5 |

## 3. Gesundheitsschädigende Wohnung

Die Punktebewertung erfolgt durch den zuständigen Hausarzt. Die zu vergebende Höchstpunktzahl liegt bei max. 10 Punkten.

## 4. Persönliche Voraussetzungen

- |  |    |
|--|----|
| a) Bestehende Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft   | 20 |
| b) Wohnwerber/Innen unter 30 Jahren  | 20 |
| c) Alleinstehende mit Kind (bei Schwangerschaft Vorlage des Mutter-Kind-Passes erforderlich)   | 15 |
| d) Pro familienbeihilfenbeziehendes Kind (Nachweis erforderlich)   | 5  |
| e) Bedienstete, die nach Attersee am Attersee versetzt wurden und deren Tätigkeit im Interesse der Gemeinde liegt  | 10 |
| f) bei ärztlich bestätigter Schwangerschaft (Vorlage des Mutter-Kind-Pass) bei Ehe- und Lebensgemeinschaften   | 5  |
| g) bei erstmaliger Hausstandsgründung (Jugendförderung)  | 10 |
| h) Jungfamilien (Eheliche Gemeinschaften, Lebensgemeinschaften mit mind. einem unversorgten Kind), deren Familienerhalter/in das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat | 20 |
| i) mind. 2 Jahre Hauptwohnsitz in Attersee a. A.   | 20 |
| j) ab 5 Jahre Hauptwohnsitz in Attersee a. A.  | 40 |

## V - Zusatzpunkte

Für besondere Umstände, welche in den vorhergehenden Abschnitten nicht aufgezählt worden sind, können vom Gemeindevorstand bis zu 50 Punkte gewährt werden.

## **VI - Abzugspunkte**

- |  |    |
|--|----|
| 1) Bei Verlust der bisherigen Wohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses oder unleidlichen Verhaltens innerhalb der letzten 5 Jahre | 30 |
| 2) Bezug einer durch die Baubehörde mit Wohnverbot belegten Unterkunft   | 30 |
| 3) wissentlich falsche Angaben beim Ausfüllen des Erhebungsblattes   | 30 |
| 4) Verweigerung eines Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse oder von geforderten Nachweisen                        | 30 |
| 5) wenn der Hauptwohnsitz nachweislich nicht als Lebensmittelpunkt definiert ist   | 30 |

## **VII – Ablehnung einer zugewiesenen Wohnung**

- 1) Die Begründung für die Ablehnung einer zugewiesenen Wohnung ist im zuständigen Ausschuss vorzulegen. Wird die Begründung nicht als berechtigt anerkannt, wird das Ansuchen für ein Jahr aus der Bewerberliste ausgeklammert. Nach Ablauf dieser Frist kann der Wohnungswerber einen neuen Antrag, mit Angabe der neuen Wohnungssituation beim Gemeindeamt einreichen.
- 2) Bei einer neuerlichen unbegründeten Wohnungsablehnung erfolgt die endgültige Streichung des Bewerbers aus der Vormerkliste

## **VIII – Hinweise**

Falls erforderlich, sind über Verlangen weitere Nachweise (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, polizeiliches Führungszeugnis usw.) vorzulegen.

## **IX – Inkrafttreten**

Die gegenständlichen Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen durch die Gemeinde Attersee am Attersee treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2010 in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind die neuen Richtlinien anzuwenden.